

ABDRUCK

Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen und für Heimat



Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat
Postfach 22 15 55 · 80505 München

Nur per E-Mail: poststelle@lff.bayern.de

Landesamt für Finanzen
Zentralabteilung
Postfach 60 40
97010 Würzburg

Name
Herr Weigel

Telefon
089 2306-2494

Telefax
089 2306-2817

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
25-P 1820-1/257

Datum
2. Juni 2020

Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung (BayBhV) Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie

Sehr geehrte Damen und Herren,

das vom Bundestag beschlossene Zweite Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 19. Mai 2020, (BGBl. I S. 1018) ist zwischenzeitlich in Kraft getreten. Dieses enthält in den Artikeln 3, 3a, 4 und 5 Neuerungen bei Krankenhausbehandlungen, für die soziale und private Pflegeversicherung, aber auch für die gesetzliche Krankenversicherung aufgrund der Corona-Pandemie. Von besonderer Bedeutung sind folgenden Maßnahmen:

- Berechnung von Zusatzentgelten für Testungen auf das Coronavirus SARS-CoV-2 bei Aufnahme zur (teil-)stationären Behandlung in zugelassenen Krankenhäusern (§ 26 KHG),
- zeitlich befristete Erhöhung der Leistungen bei Kurzzeitpflege in Rehabilitationseinrichtungen (§ 149 SGB XI),
- Sicherstellung der pflegerischen Versorgung im häuslichen Bereich bei Pflegebedürftigen des Pflegegrades 1 (§ 150 Abs. 5b SGB XI),

Dienstgebäude München
Odeonsplatz 4, 80539 München
Telefon 089 2306-0
Öffentliche Verkehrsmittel
U 3, U 4, U 5, U 6 Odeonsplatz

Dienstgebäude Nürnberg
Bankgasse 9, 90402 Nürnberg
Telefon 0911 9823-0
Öffentliche Verkehrsmittel
U 1 Nürnberg/Lorenzkirche

E-Mail
poststelle@stmfh.bayern.de
Internet
www.stmfh.bayern.de

- Zeitlich befristete Verlängerung des Bezugs von Pflegeunterstützungsgeld (§ 150 Abs. 5d SGB XI),
- Ausweitung von Tests auf das Coronavirus SARS-CoV 2 auch auf Personen außerhalb einer Krankenbehandlung (§ 20i Abs. 3 SGB V).

Diese Änderungen wirken sich z.T. auch auf die tägliche Beihilfefestsetzung aus.

1. Testungen im Vorfeld von stationären Krankenhausbehandlungen

Nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser können im Rahmen der Aufnahme zu (teil-)stationären Krankenhausbehandlungen Patienten Zusatzentgelte für die Durchführung von Testungen auf das Coronavirus SARS-CoV-2 berechnen.

Bereits mit dem COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 580), wurde die rechtliche Grundlage für eine Erhöhung der tagesbezogenen Pflegeentgelte ab 1. April 2020 von 146,55 €/Tag auf 185 €/Tag geschaffen (§ 15 Abs. 2a KHEntgG, vgl. Nr. 1 des FMS vom 3. April 2020, 25-P 1820-9/62). Dieser Betrag wird nunmehr bis 31. Dezember 2020 als Mindestwert festgelegt.

Beide Maßnahmen sind als Änderungen des maßgebenden Krankenhausrechts nach § 28 Abs. 1 Nr. 2 BayBhV beihilfefähig.

2. Leistungen der Kurzzeitpflege, die in Rehabilitationseinrichtungen erbracht werden

Aufwendungen für eine alleinige Kurzzeitpflege von pflegebedürftigen Personen, die in Einrichtungen für stationäre Anschlussheilbehandlungen und sonstigen Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation i.S.d. § 29 BayBhV erbracht werden, werden zeitlich befristet bereits seit

28. März 2020 als beihilfefähig anerkannt (vgl. Nr. 1 des FMS vom 7. April 2020, 25-P 1820-1/257).

Aufgrund der durch das genannte Gesetz eingeführten Fassung des § 149 Abs. 2 SGB XI wird im Zeitraum vom 28. März 2020 bis 30. September 2020 der maximale Erstattungsbetrag auf 2.418 €/Monat angehoben, ohne die sonst in der Pflegeversicherung übliche Differenzierung nach pflegebedingtem Aufwand, Aufwand für Unterkunft und Verpflegung sowie Investitionsaufwand.

Aufwendungen für eine Quarantäne bedingte Kurzzeitpflege in Rehabilitationseinrichtungen von pflegebedürftigen Personen, die mangels einer zeitlich begrenzten fehlenden Rückkehrmöglichkeit in die stationäre Pflegeeinrichtung erforderlich werden, werden bereits als beihilfefähig anerkannt (vgl. Nr. 2 des FMS vom 21. April 2020, 25-P 1820-1/257).

Aufgrund der durch das genannte Gesetz eingeführten Fassung des § 149 Abs. 3 SGB XI, die seit 23. Mai 2020 in Kraft ist, besteht während des Zeitraums einer Quarantäne bedingten Abwesenheit abweichend von den bisherigen Vorgaben neben dem Vergütungsanspruch der Rehabilitationseinrichtungen (siehe obige Ausführungen) auch für die vollstationäre Pflegeeinrichtung gegenüber dem Heimbewohner ein Vergütungsanspruch (Platzfreihaltegebühr).

Es wird gebeten, die Aufwendungen dieser besonderen Formen der Kurzzeitpflege auf der Grundlage des § 49 Abs. 2 BayBhV in sinngemäßer Anwendung der in § 149 Abs. 2 und 3 SGB XI vorgegeben Grundsätze als beihilfefähig anzuerkennen. Sind aufgrund der Angaben der beihilfeberechtigten Person die erforderlichen Abrechnungsgrundlagen nicht eindeutig feststellbar, ist die Beihilfefestsetzung auf der Basis der Leistungsgewährung der sozialen bzw. privaten Pflegeversicherung vorzunehmen.

3. Sicherstellung der pflegerischen Versorgung im häuslichen Bereich bei Pflegebedürftigen des Pflegegrades 1

Pflegebedürftige des Pflegegrades 1 haben u.a. Anspruch auf Gewährung eines Entlastungsbetrages (§ 38a Nr. 6 i.V.m. § 38 Abs. 2 BayBhV). Bzgl. der näheren Voraussetzungen erfolgt eine Verweisung auf die maßgebenden Bestimmungen der §§ 45b und 141 Abs. 2 SGB XI.

§ 150 Abs. 5 SGB XI soll abweichend von § 45 b Abs. 1 Satz 3 SGB XI einen möglichst flexiblen Einsatz des Entlastungsbetrages bis zum 30. September 2020 ermöglichen, um coronabedingte Versorgungsengpässe zu vermeiden. Diesem Zweck dient auch die Regelung des § 150 Abs. 5c SGB XI, die abweichend von § 45b Abs. 1 Satz 5 SGB XI eine Übertragung des 2019 nicht verbrauchten Entlastungsbetrags bis zum 30. September 2020 zulässt.

Deshalb wird gebeten, auf der Grundlage des § 49 Abs. 2 BayBhV neben der bestehenden Verweisung auf die maßgebenden Bestimmungen der §§ 45b und 141 Abs. 2 SGB XI auch die Vorgaben des § 150 Abs. 5b und Abs. 5c SGB XI zu berücksichtigen.

4. Pflegeunterstützungsgeld

Nach §§ 44a Abs. 3, 150 Abs. 5d SGB XI kann das Pflegeunterstützungsgeld in Fällen eines coronabedingten Versorgungsengpasses im Zeitraum vom 23. Mai bis 30. September 2020 bis zu 20 Tage in Anspruch genommen werden. Das entsprechend überarbeitete Berechnungstool wurde bereits auf der FM-Cloud zum Download bereitgestellt (vgl. FMS vom 27. Mai 2020, 25-P 1820-6/38).

5. Ausweitung von Tests auf Personen außerhalb einer Krankenbehandlung (symptomunabhängige Tests)

Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung, aber auch Personen, die nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, haben nach der Neufassung des § 20i Abs. 3 SGB V einen Anspruch auf Tests im Zusammenhang mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV 2 außerhalb einer Krankenbehandlung gegen die gesetzliche Krankenversicherung. Die näheren Vorgaben zur Umsetzung dieses Anspruchs werden noch durch eine Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Gesundheit bestimmt. Bei dieser Form der Tests entstehen keine Aufwendungen, die in Form von Liquidationen gegenüber getesteten Personen berechnet werden.

Hiervon zu unterscheiden sind Tests, die aus Anlass einer Krankheit bzw. bei klinischem Verdacht auf das Vorliegen einer Krankheit als individuelle ärztliche Leistung berechnet werden. Diese Aufwendungen sind im Rahmen von § 8 BayBhV dem Grunde nach beihilfefähig.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Nicole Lang

Ministerialdirigentin